

Vorlage für die Sitzung des Senats am 3. Juni 2025

**„Besetzung der Fachkammer und des Fachsenats für Disziplinarsachen bei den
Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Beisitzerinnen und Beisitzern
nach dem Bremischen Disziplinargesetz“**

A. Problem

Die Amtszeit der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nach dem Bremischen Disziplinargesetz (BremDG) lief bei der Fachkammer für Disziplinarsachen beim Verwaltungsgericht (VG) am 31.03.2025 aus und endet beim Fachsenat für Disziplinarsachen beim Obergerverwaltungsgericht (OVG) am 30.06.2025. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt (§ 29 Abs. 2 VwGO).

Gemäß § 45 BremDG entscheidet die Kammer für Disziplinarsachen in der Besetzung von drei Richter:innen und zwei Beamtenbeisitzer:innen als ehrenamtliche Richter:innen. Gleiches gilt nach § 50 BremDG für die Besetzung des Senats für Disziplinarsachen beim Obergerverwaltungsgericht Bremen.

Die Beamtenbeisitzer:innen werden von dem nach § 46 Abs. 3 BremDG i. V. m. § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss auf fünf Jahre gewählt.

Der Senat stellt zwei Vorschlagslisten auf, die nach VG und OVG getrennt aufgebaut wurden (siehe Anlagen). Denn VG und OVG sind unterschiedliche Gerichte, für die jeweils eigene Beisitzende gewählt werden müssen. Die Listen enthalten die doppelte Anzahl der durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts und die Präsidentin des Verwaltungsgerichts bezeichneten Beamtenbeisitzer:innen zugrunde zu legen ist (§ 46 Abs. 4 BremDG). Für das Verfahren werden die Vorschläge von den Ressorts, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamt:innen vorgelegt.

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen hat bestimmt, dass acht Beisitzer:innen der Laufbahngruppe 1 und vierzehn Beisitzer:innen der Laufbahngruppe 2 benötigt werden. Der Präsident des Obergerverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen hat bestimmt, dass je sechs Beisitzer:innen der Laufbahngruppen 1 und 2 benötigt werden.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die anliegenden Listen mit den dort aufgeführten Personen dem nach § 26 Abs. 3 BremDG i. V. m. § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss vorzulegen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen nicht.

Bei Erstellung der Vorschlagslisten wurden Frauen und Männer fast gleichmäßig berücksichtigt. Auch die Verteilung in den Laufbahngruppen 1 und 2 liegt sehr nah beieinander. Bei der Wahl durch den zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss gem. § 26 VwGO kann ein ausgewogenes Verhältnis erzielt werden. Weiter haben die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der Besetzung des jeweiligen Spruchkörpers die Möglichkeit, ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Frauen und Männern zu erreichen.

Der Beschluss in der Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz wird befürwortet.

Die Anlagen enthalten personenbezogene Daten, die im Interesse der Einzelnen zu schützen und daher nicht zu veröffentlichen sind.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 19. Mai 2025 die in den Anlagen aufgeführten Beamt:innen dem nach § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss vorzuschlagen.